

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 60=80 (1914)

Heft: 36

Vereinsnachrichten: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auge behalten wollen, was die Regel ist, so brauchen wir im öffentlichen Leben überhaupt keine Gesetze mehr. Diese Gesetze haben wir nun aber hauptsächlich gerade für die Fälle, wo wir mit der Regel allein nicht auskommen. Das wird auch für das Gebiet gelten, das uns hier beschäftigt. Wir müssen damit rechnen, daß es vorkommen kann, daß ein Verein gar keine Cadres als Leiter seiner außerdienstlichen Schießübungen wünscht, weil es den Mitgliedern lange so wohl gewesen ist, wie sie es bisher gewohnt waren. Sie wollen gar keine bessere und schärfere Ordnung, und wählen darum den Offizier oder Unteroffizier, der ihnen als Schießlehrer zur Verfügung stände, absichtlich nicht, und nach den heute geltigen Vorschriften können sie das ganz wohl tun, ohne irgend einen Einspruch von einer vorgesetzten Instanz befürchten zu müssen; denn in den innern Betrieb der Vereine soll ja prinzipiell nicht hineingeredet werden. Will man etwa behaupten, derartiges komme nie und nirgends vor? Jedenfalls muß mit dieser Möglichkeit gerechnet werden, und wir müssen uns darum auch darauf einrichten. Auf alle Fälle rechnen die Cadres selbst, solange sie nur allgemeine Wünsche und keine direkten Weisungen vor sich haben, mit dieser Möglichkeit und darum halten sich so viele den Uebungen der Vereine fern. Das hat aber die unerfreuliche Folge, daß die Cadres im Schießwesen außer Dienst nicht diejenige Rolle als die berufenen Schießlehrer spielen, die sie spielen könnten und die sie spielen müßten. Man kann jedoch diese Unteroffiziere und Offiziere, die sich nur auf die Erfüllung ihrer persönlichen Schießpflicht beschränken, deswegen nicht einmal allzu sehr schelten. Denn es ist wirklich nicht Jedermanns Sache, sich Jahr für Jahr von Untergebenen in Form einer Bestätigungswahl durch die Vereinsmitglieder ein Attest über richtige Pflichterfüllung oder in diesem Fall besser gesagt das Zeugnis ausstellen zu lassen, daß man sein Amt so versehen hat, daß man möglichst wenige vor den Kopf stieß. Daß sich die wenigsten Leute, die etwas auf sich halten, gerne der Eventualität aussetzen, von einer Vereinsversammlung weggehählt zu werden, weil man, seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung folgend, in gewissen Dingen zu wenig Konzessionen gemacht hat, das kann man schließlich wohl begreifen. Wenn mir Einer etwa bei einer Grobratswahl seine Stimme nicht gibt, weil ich ihn einmal im Dienst ins Loch gesteckt habe, so kann ich mich lachend darüber hinwegsetzen. Aber es ist etwas ganz Anderes, wenn ich in einer rein militärischen Angelegenheit auf das Wohlwollen und die Stimme derjenigen angewiesen bin, mit denen ich ganz naturgemäß hie und da nicht gleicher Meinung sein kann, wenn ich wenigstens meine Schuldigkeit tun will. Das heutige Verhältnis zwischen Schützenmeistern und Vereinen resp. Schießpflichtigen widerspricht einer ernsten Auffassung militärischer Dinge. Es ist ein Unding, daß Untergebene ein Urteil über die Pflichterfüllung eines Vorgesetzten sollen abgeben dürfen, ein Urteil, von dem es zudem abhängen kann, ob dieser Vorgesetzte seine Arbeit überhaupt fortsetzen kann oder nicht. Das darf auch bei einer militärischen Verrichtung, die im Zivilkleide erfolgt, nicht sein; denn es stellt alle Begriffe militärischer Unterordnung auf den Kopf. Wenn es wirklich keinen Weg gäbe, um das zu vermeiden,

dann müßten wir allerdings schleunigst und sehr ernsthaft prüfen, ob das außerdienstliche Schießwesen in unserem Heer nicht mehr Schaden als Nutzen anrichtet und ob es nicht besser wäre, dasselbe ganz fallen zu lassen und die Uebung mit der Waffe auf die eigentlichen Militärkurse zu beschränken.

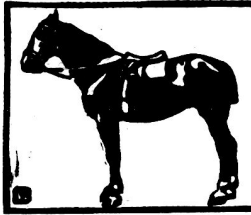
Aber bevor man so weit geht, wird man zu untersuchen haben, ob es wirklich kein Mittel gibt, um die Uebelstände des heutigen Modus zu beseitigen. Dazu ist vor allen Dingen nötig, daß man sich über diese Mißstände offen und ehrlich Rechenschaft gibt. Und da muß wiederholt werden: Die Schießvereine und die Cadres befinden sich in gewisser Beziehung im gleichen Falle. Den erstern wirft man vielfach vor, daß sie in der Förderung der Schießfertigkeit außer Dienst nicht die erwarteten Erfolge aufzuweisen haben, während der Hauptgrund dieses teilweisen Versagens darin liegt, daß man den Vereinsvorständen keine Kompetenzen gegenüber denjenigen eingeräumt hat, auf die sich ihre Tätigkeit erstrecken sollte. Und wenn den Cadres vorgehalten wird, sie beteiligten sich zu wenig an der Arbeit der Schießvereine, wenn man, um dem abzuhelpen, den Offiziers- und Unteroffiziersvereinen verbieten will, in ihren eigenen Kreisen Schießübungen zu veranstalten, so kann mit Fug und Recht darauf erwidert werden, daß man von oben herab zuerst dafür sorgen sollte, daß diese Cadres auch sicher ein Arbeitsfeld in den Vereinen erhalten, und daß es ausgeschlossen ist, daß sie sich wegen jeder Anordnung, die sie nach bestem Wissen und in vollem Pflichtbewußtsein treffen, nachher dem Urteilsspruch irgend einer Vereinsversammlung mit allen den Einflüssen, die sich da geltend machen können, auf Gnade und Ungnade unterziehen müssen. Solange solche Garantien nicht geschaffen sind, hat es selbstverständlich gerade für denjenigen, der es mit seiner Aufgabe ernst nimmt, nicht viel Reiz, sich zu oft so undankbarer Arbeit herzuzudrängen, wenn eine bestimmte Verpflichtung zu deren Uebernahme so wie so nicht besteht.

In dieser Beziehung zeigt sich also eine Lücke in unsern heutigen Bestimmungen. Es wird nun aber kaum behauptet werden können, daß sich diese Lücke nicht ausfüllen lasse. Darum, weil es bis jetzt so gewesen ist, brauchen wir doch gewiß nicht auch in Zukunft auf einen bessern Kontakt zwischen Militärdienst und Schießpflicht zu verzichten. Daß ein solcher besserer Kontakt unbedingt notwendig sei, das wird Niemand bestreiten wollen. Das sieht Jedermann ein, daß es ein Unding ist, wenn die berufenen Schießlehrer unseres Volkes in Waffen, die Cadres der Armee, bei den Uebungen der Schießvereine mehr oder weniger untätig bei Seite stehen, oder doch nicht ganz bestimmt verpflichtet werden können, dabei mitzuwirken, um wirklich, wie es in der Schießvorschrift für die schweizerische Infanterie wenigstens auf dem Papier steht, „ihre im Dienst erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auch außer Dienst zur Hebung der Schießfertigkeit der Soldaten zu verwenden“. (Forts. folgt.)

Verschiedenes.

Von den Unterseebooten. In der letzten Zeit werden auch in England wieder Stimmen laut, die dem Unterseeboot für die Zukunft eine entscheidende Rolle im

Seekrieg zuspähen. Tatsächlich hat man in den letzten Jahren gerade in England, wo man dieser neuen Waffe anfangs ziemlich skeptisch gegenüberstand, dem Unterseefahrzeug eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Einige Zahlen werden die Entwicklung des englischen Unterseebootes in den letzten vier Jahren am besten charakterisieren: Hierbei sei bemerkt, daß sich in bezug auf Displacement und Geschwindigkeit die in Klammern befindlichen Zahlen auf die Unterwasserfahrt beziehen. Die im Jahre 1909 erbauten Boote displacierten 280 (321) Tonnen, fuhren 13 (8½) Meilen in der Stunde und waren mit je zwei Lancierrohren ausgestattet, doch nicht mit Geschützen armiert. Die Boote von 1910 displacieren 284 (326) Tonnen, fahren 15 (10) Seemeilen, führen zwei Kanonen und zwei Lancierrohre, die Boote von 1911 displacieren 550 (600) Tonnen, fahren 16 (9) Seemeilen, führen zwei Geschütze und drei Lancierrohre; die Boote von 1913/14 displacieren unter Wasser 1200 (ober Wasser unbekannt) Tonnen, fahren unter Wasser 16 Meilen und führen vier Kanonen und sechs Rohre. (Armeeblatt.)



GEBR. LINCKE
ZÜRICH
PFERDESTALLUNGEN
GESCHIRRKAMMER -
EINRICHTUNGEN. □

Neue Felduniform!

Wir sind in der Lage, die neue Offiziers-Felduniform sofort zu liefern.

Vertreter und Muster zur Verfügung.

BERN A. KNOLL ZÜRICH

Bahnhofplatz vorm. Mohr & Speyer Löwenplatz

Im Krieg und Frieden

trinke man

Weisflog-Bitter

alkoholarm, appetitanregend,
verdauungsfördernd.



Patentanwalt
Dipl.-Ing. **Hch. Riese**
Zürich
Limmatquai 34.
Rudolph Mosse-Haus.



Ein stärkendes, rasch bereitetes
Frühstücksgetränk

von hohem Nährwert
leichter Verdaulichkeit
vorzüglichem Geschmack.

Für Felddienst und Touristik sehr geeignet.

Büchsen zu 1.75 und 3.25 in den Apotheken und Drogerien.

Dr. A. WANDER A.-G. :: BERN.

Die Herren Offiziere im Felde

schützen sich durch Unterjacken aus

CRÊPE DE SANTÉ
RUMPF

vor

Erkältung und ihrer Folgen.

Gesundheitskrepp aus Seide, Wollé oder Baumwolle hält warm, ist dabei aber leicht und porös und äußerst angenehm im Tragen.

Zu beziehen durch die ersten Wollwaren- und Tricotagengeschäfte aller größeren Städte der Schweiz. (H 6797 Q)

Schuhhaus z. Pflug A.-G. Basel

Freiestr. 38

Reitstiefel

Militärschuhe

in Lack und BoxCalf

schwarz und farbig

„Mars-Bloc Nr. 1“ zum Durchschreiben jedes Blatt perforiert, für 3=4 gute Durchschläge geeignet. Stück 70, 10 Stück 6.50. Format für die Kartentaste passend. Offic. Vordruck.
G. Kollbrunner, Papeterie, Bern.



Im
Felddienst

wo passende Schreibgelegenheit oft mangelt, leistet ein guter Füllfederhalter vorzügliche Dienste. Bewährteste Marke „Waterman“ zu Fr. 18.—, 25.—, 30.— und höher.

Gebrüder Scholl, Poststraße 3, Zürich.

Säbel etc. vernickelt

schnell und billig die Firma:

Fr. Eisinger Söhne & Cie., Basel.

Sämtliche Militär-Bedarfsartikel

en gros und détail.

O. Caminada, Zürich Militärstrasse 2
gegenüb. Militärkant.

Spezialgeschäft für Militärartikel

Sport-Artikel. Leibchen, Unterhosen (nahtlos)
Schweiß-Socken. Gamaschen, Wadenbinden

Schwestern Singer vorm. Walker-Brugger

Marktgasse 12 - Basel.